



Beschluss

Nr. **25/12/14G**
Vom **19.03.2025**
P241627

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die
Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die
Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

24.1627.02, Bericht der GSK vom 03.02.2025

://: Zustimmung

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.1627.01 vom 20. November 2024 sowie
in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 24.1627.02 vom 30. Januar 2025,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen ¹⁾
(EG/ELG) vom 11. November 1987 ²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu)

Allgemeines (Überschrift geändert)

² Personen, die keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen und aufgrund der Steuerdaten Anspruch auf
Ergänzungsleistungen haben könnten, werden regelmässig persönlich angeschrieben. Der Regierungsrat
regelt das Nähere.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ Abschnitt A vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 18. 2. 1988.

²⁾ SG [832.700](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Mai 2025